

das Ergebnis der Untersuchung abzuwarten, Mittheilung zu machen.

§ 8. Bei Uebertretung der Bestimmungen des Konkordates kommt die durch § 17 des Gesetzes betreffend den Viehverkehr angeordnete Buße zur Anwendung und es steht die dießfällige Strafbefugniß gemäß dem Gesetze betreffend die Ordnungs- und Polizeistrafen, so wie der Verordnung des Regierungsrathes über die Vollziehung desselben (§ 6 Ziff. 6) den Gemeinrathen zu.

V e r o r d n u n g

des Obergerichtes vom 18. Augustmonat 1853
über das Verfahren beim Eintritte von Ge-
schreiungen.

Das Obergericht des Kantons Zürich, veranlaßt durch die wiederholte Wahrnehmung, daß über die Voraussetzungen, unter denen bei grundversicherten Forderungen im Konkurse des Schuldners derselben eine sogenannte Geschreiung eintritt und über den Umfang der Wirkung einer solchen unter den Notaren und den Gerichten zum Theil noch große Unklarheit herrscht und daß in Folge dessen von einzelnen Notariatskanzleien in Fällen dieser Art mitunter ganz unrichtig, ja selbst in einer die Interessen der Betheiligten in hohem Maße gefährdenden Weise verfahren wird,

v e r o r d n e t:

§ 1. Die Notariatskanzleien sind angewiesen, sobald im Konkurse eines Schuldners die Reihe zum Zuge an einen grundversicherten Gläubiger gelangt, durch dessen Schuldtitel dritte Personen geschreit werden, vorerst den letztern von der möglicherweise eintretenden Geschreiung Kenntniß zu geben und deren Erklärung zu gewärtigen, ob sie nunmehr an der Stelle des geschreienden Gläubigers den Zug übernehmen oder ihre in dem Schuldbriefe desselben verschriebenen Grundstücke an ihn abtreten wollen.

§ 2. Denjenigen Geschreiten, welche sich zum Zuge der Unterpfande an der Stelle des Gläubigers erklären, ist derselbe unter Ueberbindung der Forderung des letztern ohne weiteres zuzufertigen und diesem die gewohnte Schuldverweisung auf die Züger zu Händen zu stellen.

§ 3. Erklären sämtliche Geschreite sich zur Abtretung ihrer bezüglichlichen Grundstücke an den geschreienden Gläubiger, so hat der Notar, wenn es sich ergibt, daß auf denselben auch noch Pfandrechte bestehen, welche jünger sind als diejenigen des geschreienden Schuldbriefes, die Inhaber von solchen aufzufordern, sich zu erklären, ob sie nun ihrerseits an der Stelle der geschreiten Eigenthümer ihrer Unterpfande den Zug im Konkurse des Schuldners des geschreienden Gläubigers thun oder aber auf ihr Pfandrecht an den geschreiten Grundstücken verzichten wollen.

§ 4. Fällt auch von Seite derselben die Erklärung im letztern Sinne aus, so hat der Notar den geschreienden Gläubiger unverzüglich von der Sachlage in Kenntniß zu setzen und ihn aufzufordern, nunmehr

seinerseits zu eröffnen, ob und in wie weit er von seinem Pfandrechte Gebrauch machen wolle.

§ 5. Bis zum Eingange einer bestimmten Zugserklärung, sei es von Seite eines der durch die Beschreibung betroffenen nachgehenden Versicherten oder des beschreibenden Gläubigers selbst, sind die durch die Beschreibung betroffenen Grundstücke im Besitze ihrer Eigenthümer zu belassen; jedoch hat der Notar dafür zu sorgen, daß dieselben inzwischen gehörig bewirthschaftet und ein allfällig zur Reife gelangender Ertrag verifizirt und entweder unter amtliche Verwahrung genommen oder durch Bürgschaft sicher gestellt werde.

Ebenso sind im Falle des § 4 diejenigen nachgehenden Schuldbriefe, welche durch die Beschreibung mitbetroffen werden (§ 3), erst dann durch die Notariatskanzlei zur Löschung, beziehungsweise zur Abschreibung der betreffenden Unterpfande einzufordern, wenn von Seite des Inhabers des beschreibenden Schuldbriefes eine Zugserklärung an sie gelangt ist und letztere sich auch auf jene Unterpfande erstreckt.

§ 6. Insoweit der Gläubiger auf den Zug seiner im Besitze der Geschreiten befindlichen Pfande verzichtet, verbleiben die letztern im Eigenthum ihrer bisherigen Inhaber und es hört die amtliche Aufsicht und Verwaltung (§ 5) mit Bezug auf dieselben sofort auf. Die darüber erlaufenen Kosten sind unter die Konkurskosten zu berechnen.

§ 7. Gegenwärtige Verordnung soll in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren gedruckt und sämtlichen Bezirksgerichten und Notariatskanzleien mitgetheilt werden.
